



5 StR 344/09

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 15. Oktober 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Oktober 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 4. Februar 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat neigt dazu, hinsichtlich der Tötung des A. Tat-  
identität und damit Strafklageverbrauch anzunehmen.

Basdorf            Schaal            Schneider  
                         Dölp                König